

LESEFASSUNG

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER



Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 11. Dezember 2008, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 23.02.2022

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name der Gemeinde und deren Ortsteile
 - § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
 - § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung
 - § 4 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden
 - § 5 Gleichstellungsbeauftragte
 - § 6 Behindertenbeauftragte
 - § 7 Seniorenbeauftragte
 - § 7a Kinde- und Jugendbeauftragter
 - § 8 Entscheidung der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
 - § 9 Ortsbeiräte
 - § 10 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
 - § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
 - § 12 Bekanntmachungen
 - § 13 Geschlechtsspezifische Formulierungen
 - § 14 Inkrafttreten
-



§ 1

Name der Gemeinde und deren Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Oberkrämer“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) OT Bärenklau, in den Grenzen der Gemarkung Bärenklau,
 - b) OT Bötzwow, in den Grenzen der Gemarkung Bötzwow,
 - c) OT Eichstädt, in den Grenzen der Gemarkung Eichstädt,
 - d) OT Marwitz, in den Grenzen der Gemarkung Marwitz,
 - e) OT Neu-Vehlefanzen, in den Grenzen der Gemarkung Neu-Vehlefanzen,
 - f) OT Schwante, in den Grenzen der Gemarkung Schwante,
 - g) OT Vehlefanzen, in den Grenzen der Gemarkung Vehlefanzen.
- (4) Die räumliche Abgrenzung des Gemeindegebietes und der einzelnen Ortsteile ist aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Oberkrämer wird wie folgt beschrieben: Über von Blau und Gold gespaltenem Wellenschildfuß gespalten von Silber und Grün, vorn rechts ein Nadelbaum und links ein Laubbaum mit jeweils schwarzem Stamm, hinten zwei übereinander fliegende natürliche Störche. Das Wappen ist als Anlage 2 beigefügt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gemeinde Oberkrämer führt eine Flagge, die wie folgt beschrieben wird: Dreistreifig Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1 : 2 : 1 mit dem Gemeindegewappen im Mittelstreifen. Die Flagge ist als Anlage 3 beigefügt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gemeinde Oberkrämer führt Dienstsiegel. Sie sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 35 Millimetern, 20 Millimetern und 13 Millimetern. Im Siegel abgebildet ist das Wappen der Gemeinde Oberkrämer. Das Siegel trägt die Umschrift „Gemeinde



Oberkrämer“, „Landkreis Oberhavel“. Die Muster der Dienstsiegel sind als Anlage 4 beigefügt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (4) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über jede andere Verwendung, insbesondere zu kommerziellen Zwecken, entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß §§ 14, 15 BbgKVerf beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich durch Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.
- (2) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
- (3) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (4) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde



Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens 2,5 von Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

- (6) Auf Beschluss der Gemeindevertretung kann zu wichtigen Gemeindeangelegenheiten eine Befragung der Einwohner oder bestimmter Einwohnergruppen (z.B. Jugendliche, Senioren, Frauen, Männer) bzw. auf einzelne Ortsteile beschränkt, durchgeführt werden. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Die Vorschriften des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes für die Briefwahl gelten entsprechend. Die Befragung dient der Vorbereitung von Entscheidungs- und Planungsprozesse der Gemeinde, ohne dass ihr Ergebnis bindend ist. Das Ergebnis der Befragung wird öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechtes, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 -unbesetzt-

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters zu benennen.



§ 6 Behindertenbeauftragte

- (1) Zur Vertretung der besonderen Interessen behinderter Menschen in der Gemeinde, benennt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Behindertenbeauftragte.
- (2) Die Regelungen in § 5. Abs. 1 und Abs. 2 der Hauptsatzung gelten entsprechend.

§ 7 Seniorenbeauftragte

- (1) Zur Vertretung der besonderen Interessen der Gruppe der älteren Bürgerinnen und Bürger (Senioren) in der Gemeinde benennt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Seniorenbeauftragte.
- (2) Die Regelungen in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Hauptsatzung gelten entsprechend.
- (3) Zur Förderung der Seniorenarbeit stellt die Gemeindevertretung der Seniorenbeauftragten – vorbehaltlich der Ausweisung entsprechender Mittel im Haushalt – 5,50 € je Haushaltsjahr/pro Senior (aufgerundet auf jeweils volle 100 € Beträge) zur Verfügung. Bei der für das nächste Haushaltsjahr zugrunde zu legenden Anzahl an Senioren gilt die zum Stichtag 30. Juni des laufenden Jahres ermittelte Zahl der Einwohner, die das 60. Lebensjahr erreicht haben.

§ 7a Kinder- und Jugendbeauftragter

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Zur Vertretung der besonderen Interessen der Gruppe von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Oberkrämer benennt die Gemeindevertretung für die Dauer der Kommunalwahlperiode auf Vorschlag des Jugendkoordinators einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Der vorzuschlagende Kinder- und Jugendbeauftragte muss Einwohner der Gemeinde Oberkrämer, mindestens 14 Jahre, aber nicht älter als 25 Jahre alt sein.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeauftragte nimmt sein Recht gem. § 18a Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BbgKVerf wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse wendet und seinen Standpunkt bzw. seine Anregungen schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Kinder- und Jugendbeauftragten Gelegenheit geben, in einer der nächsten Sitzungen, jedoch vor der abschließenden



Beschlussfassung, persönlich Stellung zu nehmen. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen, werden dem Kinder- und Jugendbeauftragte zur Kenntnis gegeben sowie erbetene Auskünfte erteilt.

- (3) Ob und welche abweichende oder zusätzliche Form der Beteiligung im Einzelfall zur Anwendung gelangt, entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Kinder- und Jugendbeauftragten unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele.

§ 8

Entscheidung der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 50.000 € nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu 50.000 € trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 9

Ortsbeiräte

- (1) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgelegten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:
- a) OT Bärenklau: 5 Mitglieder,
 - b) OT Bötzwow: 9 Mitglieder,
 - c) OT Eichstädt: 3 Mitglieder,
 - d) OT Marwitz: 5 Mitglieder,
 - e) OT Neu-Vehlefan: 3 Mitglieder,
 - f) OT Schwante: 5 Mitglieder,
 - g) OT Vehlefan: 5 Mitglieder.
- (2) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
- a) Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,



- b) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
- c) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
- d) Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
- e) Änderung der Grenzen des Ortsteils,
- f) Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist.

- (3) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheiden die Ortbeiräte über folgende Angelegenheiten:
- a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, sowie Friedhöfen in dem Ortsteil,
 - c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechtes gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung. Sie entscheidet mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder.

- (4) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 11 der Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (5) Für die Mitglieder des Ortsbeirates findet § 10 der Hauptsatzung entsprechende Anwendung.
- (6) Zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen stellt die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat – vorbehaltlich der Ausweisung entsprechender Mittel im Haushalt – 2,50 € je Haushaltsjahr/pro Einwohner des Ortsteils (aufgerundet auf jeweils volle 100 € Beträge, mindestens jedoch 900 € je Haushaltsjahr/Ortsteil) zur



Verfügung. Bei der für das nächste Haushaltsjahr zugrunde zu legenden Einwohnerzahl gilt die zum Stichtag 30. Juni des laufenden Jahres ermittelte Zahl der Einwohner des jeweiligen Ortsteils.

§ 10

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 6 Monaten nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson unverzüglich nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichwertigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde Oberkrämer veröffentlicht.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens sechs Tage vor der Sitzung nach § 12 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,



- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
- e) Prozessangelegenheiten und Vergleiche.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
 - a) OT Bärenklau: Alte Dorfstraße 15 (an der alten Remonteschule),
 - b) OT Bötzwow: Veltener Straße 23,
Dorfau 64,
 - c) OT Eichstädt: bis 12. August 2009: Am Eichenring 29,
ab 13. August 2009: Perwenitzer Weg 2
 - d) OT Marwitz: Breite Straße 58,
Ecke Triftstraße/Tonbahn,
 - e) OT Neu-Vehlefan: Am Dorfplatz 2,
 - f) OT Schwante: Grundstück gegenüber der Dorfstraße 43 (am Holzbackofen),
 - g) OT Vehlefan: befestigte Freifläche gegenüber der Lindenallee 42.



Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:
- a) OT Bärenklau: Alte Dorfstraße 15 (an der alten Remonteschule),
 - b) OT Bötzwow: Veltener Straße 23,
Dorfaue 64,
 - c) OT Eichstädt: bis 12. August 2009: Am Eichenring 29,
ab 13. August 2009: Perwenitzer Weg 2
 - d) OT Marwitz: Breite Straße 58,
Ecke Triftstraße/Tonbahn,
 - e) OT Neu-Vehlefan: Am Dorfplatz 2,
 - f) OT Schwante: Grundstück gegenüber der Dorfstraße 43 (am Holzbackofen),
 - g) OT Vehlefan: befestigte Freifläche gegenüber der Lindenallee 42.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für die Verordnungen der Gemeinde.



§ 13 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen. Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde Oberkrämer verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 18. Juni 2003 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Den rechtsverbindlicher Text der Hauptsatzung sowie der 1., 2., 3., 4., 5 und 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer finden Sie in den Amtsblättern der Gemeinde Oberkrämer Jahrgang 7 Nr. 6 vom 15. Dezember 2008; Jahrgang 9 Nr. 5 vom 17. Dezember 2010, Jahrgang 11 Nr. 6 vom 14. Dezember 2012, Jahrgang 14 Nr. 6 vom 09. Oktober 2015, Jahrgang 19 Nr. 4 vom 02. Oktober 2020, Jahrgang 21 Nr. 7 vom 07.10.2022 und Jahrgang 22 Nr. 1 vom 10.03.2023